

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf (Satzung über Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Zweck und Rechtsform der Unterkünfte
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Begründung des Nutzungsrechtes
- § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung
- § 5 Bauliche Veränderungen; Sauberkeit
- § 6 Betreten der Unterkunft
- § 7 Nutzungseinschränkungen; Hausrecht
- § 8 Gebühren; Kostenersatz
- § 9 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 10 Haftung
- § 11 Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Zweck und Rechtsform der Unterkünfte

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, stellt die Samtgemeinde Kirchdorf in eigenen oder in angemieteten oder in sonstigen von anderen überlassenen Unterkünften den notwendigen Wohnraum als Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung. Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabweisbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosenunterkünfte errichtet werden. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf.
2. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Für eine dauerhafte Wohnnutzung sind die Obdachlosenunterkünfte nicht bestimmt.
3. Sofern ein entsprechender Bedarf besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch die Anmietung und durch die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden oder Wohnräumen jederzeit erweitert werden. Ebenso kann das Angebot an Wohnraum reduziert werden, wenn dieser für die Obdachlosenunterbringung nicht mehr oder nicht mehr vollständig benötigt wird. Müssen bei einem unabweisbaren Bedarf unter anderem auch Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Wohnheime) und/oder Wohn-, Schlaf- bzw. Aufenthaltsplätze in anderen angemieteten oder eigenen Liegenschaften sowie Gebäuden eingerichtet und vorgehalten werden, so handelt es sich bei diesen Formen der Unterbringung ebenfalls um eine Obdachlosenunterbringung im Sinne dieser Satzung. Auch bei diesen errichteten Unterkünften handelt es sich gemäß dieser Satzung um Obdachlosenunterkünfte. Das gilt unter anderem auch für die Benutzung von Wohncontainern und/oder anderen Mobilbauten zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen. Sofern Räume im Sinne von § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.

SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen werden, gelten auch diese Räume als Obdachlosenunterkünfte.

4. Die von der Samtgemeinde Kirchdorf nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde Kirchdorf tritt als örtlich zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Die Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf, so dass die Unterbringung von Personen in diesen Unterkünften und die Benutzung der Unterkünfte durch die untergebrachten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen einer bestimmter Art, Ausstattung und Größe im Sinne der Satzung besteht für die obdachlosen Personen nicht. Obdachlose Personen können unter anderem auch in Wohncontainern, anderen Mobilbauten und in Gemeinschaftsunterkünften sowie in solchen Liegenschaften und Gebäuden, die im Grunde nicht für das Wohnen bestimmt sind, untergebracht werden.
2. Bei einer Einrichtung von Aufnahmeplätzen in Liegenschaften/Gebäuden/Mobilbauten (z.B. Zelte) mit größeren Flächen ohne Innenwände (z. B. Hallen u.s.w.), müssen die untergebrachten Personen eine Einschränkung ihrer Privatsphäre dulden.
3. Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Obdachlosenunterkünften (z. B. Küchen, Sanitärbereiche– und Anlagen, Aufenthaltsräume, Flure u.s.w.) ist zumutbar.
4. Die Unterbringung von Personen im Rahmen privatrechtlicher Mietverträge außerhalb dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 3

Begründung des Nutzungsrechtes

1. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid begründet. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen Obdachlosigkeit der Bescheid auch mündlich erteilt werden. Er kann schriftlich nachgeholt werden.
2. Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Kirchdorf zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
3. Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts, können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft oder in einem gemeinsam zu nutzenden Raum untergebracht werden. Bewohner müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten einziehen werden. Sie haben keinen Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den untergebrachten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.

2. Die Benutzer der Unterkünfte sind u. a. verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar und Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte dürfen an diesen bzw. in diesen sowie an dem Inventar und an dem sonstigen Zubehör, keine Schäden verursachen. Das gilt auch für die Personen in ihrer Gemeinschaft und für ihre Besucher. Halten sich die Benutzer der Unterkünfte nicht an diese Regeln, kann die Samtgemeinde Kirchdorf den ursprünglichen Zustand dieser Unterkünfte auf deren Kosten wieder herstellen lassen.

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte tragen und erstatten insbesondere die von ihnen verursachten Kosten für Reparaturen, Renovierungen, Sanierungen, Aufräumarbeiten, Entrümpelungsaktionen, Reinigungen, Maßnahmen der Hygiene, Ungezieferbekämpfung, Abfallentsorgungen, Entfernung von ohne Erlaubnis abgestellten Fahrzeugen (Fahrräder, Kraftfahrzeuge u.s.w.) und für die Ersatzbeschaffungen beim Zubehör und Inventar der überlassenen Unterkünfte.

Schäden, die in oder an den Obdachlosenunterkünften einschließlich dem überlassenen Zubehör und Inventar von den Benutzern schuldhaft verursacht wurden, müssen von diesen umgehend auf eigene Kosten behoben werden. Führt die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Maßnahmen an Stelle der verantwortlichen Benutzer oder für die ehemaligen Benutzer durch, haben diese die entstehenden Kosten an die Samtgemeinde zu erstatten.

Den Ersatz der entstandenen Kosten macht die Samtgemeinde Kirchdorf durch Leistungsbescheid geltend. Einen Ersatz der Kosten haben die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte auch in den Fällen zu leisten, in denen ihre Besucher oder die in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen die Ausgaben für Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes erforderlich gemacht haben.

3. Die Benutzer der Unterkünfte sind über die Zuweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
4. Das Halten von Tieren ist in den Obdachlosenunterkünften nicht erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. Möbel und andere größere Gegenstände oder Hausrat dürfen in den überlassenen Räumen oder in den Unterkünften nicht abgestellt bzw. gelagert werden. Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden; eine vorherige Erlaubnis ist von den Bewohnern der Unterkünfte einzuholen. Kleinere Dinge für das tägliche Leben dürfen mitgebracht werden.
5. Sämtliche Fenster und Türen, einschließlich der Treppenhaus- und Bodenfenster, sind bei Sturm, starken Regen, Schnee und/oder Kälte zu schließen.
6. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften kann die Samtgemeindeverwaltung im übrigen die entsprechenden Anordnungen im Einzelfall oder eine Benutzungsordnung für die Gebäude bzw. für die Unterkünfte und Wohnungen erlassen. Diese sind auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht der Vermieter bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Bauliche Veränderungen; Sauberkeit

1. Bauliche Veränderungen dürfen von den Bewohnern an oder in den Unterkünften nicht durchgeführt werden.

Die Samtgemeinde Kirchdorf kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen sowie Renovierungen und Instandsetzungen an bzw. in den Unterkünften ohne Zustimmung der

Benutzer, im Notfall auch während deren Abwesenheit, ausführen lassen. Die Durchführung der Maßnahmen muss von den Benutzern der Unterkünfte geduldet werden.

Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen und sonstigen Anlagen bzw. Gegenständen an sowie in den Unterkünften ist ohne eine vorherige Erlaubnis durch die Samtgemeinde Kirchdorf nicht gestattet.

Sind an bzw. in den Unterkünften Schäden entstanden, müssen diese von den Bewohnern unverzüglich der Samtgemeinde Kirchdorf angezeigt werden. Das gilt auch für die Grundstücke und für das Zubehör an diesen Grundstücken.

2. Die Unterkünfte (einschließlich der Gemeinschafts- und Nebenräume) sind von den Bewohnern täglich zu reinigen und laufend in einem sauberen Zustand zu halten. Bei den Küchen und den sanitären Einrichtungen (z. B. Bad, WC, Waschbecken) ist die Hygiene und die Sauberkeit von den Bewohnern besonders zu gewährleisten. Armaturen in den Küchen und in den Sanitärbereichen sind sachgerecht sowie pfleglich zu behandeln. Die Bewohner haben darauf zu achten, dass Abflussleitungen nicht verstopfen.

Die Bewohner ein- und desselben Stockwerkes oder einer Etage haben in wöchentlich wechselnder Reihenfolge die Treppenaufgänge und -absätze sowie die Flure täglich zu reinigen. Das tägliche Reinigen der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, ist in wechselnder Reihenfolge von den Bewohnern durchzuführen.

Abfälle sind in den für die Unterkünfte bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Im Übrigen dürfen Abfälle in den Obdachlosenunterkünften oder auf den Grundstücken dieser Unterkünfte nicht angesammelt werden. Ohne Erlaubnis der Samtgemeinde Kirchdorf dürfen auf den Grundstücken der Obdachlosenunterkünfte auch keine Fahrzeuge abgestellt werden. Soweit eine Erlaubnis nicht vorliegt, haben die Benutzer der Unterkünfte diese zu entfernen.

3. Wird in den Unterkünften ein Befall mit Ungeziefer festgestellt, ist dieser Befall von den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte sofort der Samtgemeinde Kirchdorf mitzuteilen. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte müssen eine Ungezieferbekämpfung dulden. Für die Dauer der Ungezieferbekämpfung kann die Nutzung der Unterkünfte eingeschränkt werden; die Samtgemeinde Kirchdorf ist nicht verpflichtet, Ersatzwohnraum bereitzustellen.
4. Müssen die Unterkünfte wegen der schmutzigen und hygienischen Zustände auf Veranlassung der Samtgemeinde Kirchdorf gereinigt werden, tragen die dafür verantwortlichen Benutzer die entstehenden Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen. Hat das Verhalten und die Lebensweise der Benutzer für die Obdachlosenunterkünfte eine Ungezieferbekämpfung erforderlich gemacht, tragen die verantwortlichen Personen die dadurch entstehenden Kosten. Veranlasst die Samtgemeinde Kirchdorf die Entfernung von Fahrzeugen (z. B. Kraftfahrzeuge/Fahrräder) von den Grundstücken der Obdachlosenunterkünfte, tragen die verantwortlichen Personen in diesen Fällen ebenfalls die entstehenden Kosten. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind für das eigene Verhalten, für das Verhalten der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich sowie kostenpflichtig. Soweit der Samtgemeinde Kirchdorf Kosten wegen der Durchführung von Maßnahmen im Sinne dieser Satzung entstanden sind, sind die Benutzer zum Ersatz der Ausgaben verpflichtet. Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid von der Samtgemeinde Kirchdorf erhoben.

§ 6 Betreten der Unterkunft

1. Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeindeverwaltung sind berechtigt

- a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten (in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr) und
 - b) den Benutzern Weisungen zu erteilen; dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie ggf. Hausverbot erteilen können. Darüber hinaus können weitere Personen die Obdachlosenunterkünfte jederzeit mit den Einschränkungen nach Buchstabe a betreten, sofern sie von der Samtgemeinde beauftragt wurden. Sie können den Bewohnern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihren Besuchern im Auftrag der Samtgemeinde Kirchdorf entsprechende Weisungen erteilen sowie Hausverbote im Auftrag der Samtgemeinde aussprechen.
2. Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

§ 7

Nutzungseinschränkungen; Hausrecht

1. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der Benutzer oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn insbesondere
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) Störungen anderer Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind (z. B. durch Lärm, Schmutz, Abfall, Geruchsbelästigungen, Sachbeschädigungen, allgemeine Belästigungen, mangelnde Hygiene, usw.),
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räume auf Grund von Bau-, Unterhaltungsarbeiten sowie Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten benötigt werden,
 - e) Nutzungsentschädigungen und Nebenkosten sowie ein sonstiger Kostenersatz nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können,
 - g) durch die Samtgemeinde Kirchdorf in Anspruch genommene Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen,
 - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
 - i) in den Obdachlosenunterkünften eine Ungezieferbekämpfung durchgeführt werden muss,
 - j) die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte wiederholt gegen die Inhalte dieser Satzung verstoßen haben,
 - k) die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte die Räume durch ihr Verhalten wiederholt insbesondere beschädigen, verschmutzen, Müll und Abfall ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursachen,
 - l) die Benutzer das Inventar oder das Zubehör der Obdachlosenunterkünfte wiederholt beschädigen,
 - m) die Benutzer an den Gebäuden und Grundstücken selbst Schäden verursachen sowie auf diesen Abfall / Müll ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursachen,

- n) durch das allgemeine Verhalten von Benutzern ein friedliches bzw. gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Personen in der Obdachlosenunterkunft nicht mehr möglich ist (Störung des Hausfriedens),
- o) die Fortführung der Obdachlosenunterbringung wegen des Verhaltens der jeweiligen Bewohner für den Besitzer bzw. für den Eigentümer nicht mehr zumutbar ist,
- p) die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte unnötig hohe Energiekosten u.s.w. verursachen,
- q) das aus anderen Gründen notwendig ist.

Die Samtgemeinde Kirchdorf übt das Hausrecht für alle Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung aus. Im Rahmen dieses Hausrechts können bei Bedarf auch weitere Maßnahmen zusätzlich angeordnet und durchgeführt werden, soweit das nach Lage des Einzelfalles erforderlich ist. Im Rahmen des Hausrechtes können insbesondere Umsetzungen der Bewohner, auch in andere Gebäude, veranlasst werden. Sofern das Nutzungsrecht über die Obdachlosenunterbringung für die Benutzer vorübergehend im Sinne von Satz 2 eingeschränkt wird, haben diese keinen Anspruch auf die Zuteilung einer anderen Unterkunft. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann das Nutzungsrecht aufheben, sofern eine andere Unterkunft zur Verfügung gestellt oder angeboten oder vermittelt wird.

2. Maßnahmen nach Absatz 1 werden schriftlich angekündigt.

§ 8 Gebühren; Kostenersatz

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Samtgemeinde Kirchdorf die entsprechenden Entgelte nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, und zwar in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte für ihr eigenes Verhalten oder für das Verhalten der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder für das Verhalten ihrer Besucher finanziell im Sinne dieser Satzung aufzukommen haben, wird außerdem ein Kostenersatz im Rahmen der Gebührensatzung nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 9 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet insbesondere unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) bei dem Auszug der Benutzer oder der Aufgabe der Nutzung,
 - b) die eingewiesenen Personen nicht innerhalb von 7 Tagen (nach Einweisung) einziehen,
 - c) die Unterkünfte zweckentfremdet genutzt werden,
 - d) die zugewiesenen Räume länger als einen Monat nicht mehr genutzt werden; der Aufenthalt schließt eine regelmäßige Nutzung der Unterkünfte als Schlafstätte ein,
 - e) bei Nachweis der Samtgemeinde Kirchdorf über einen angemessenen anderen Wohnraum; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

2. Die Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die Unterkünfte auf Kosten der Benutzer räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Im Falle des Todes gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über. Die Samtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in den Unterkünften vorhandenen bzw. zurückgelassenen oder aufgefundenen Gegenstände. Die Verpflichtung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Verwahrung von Gegenständen aus den Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände verwertet oder vernichtet werden. Die Benutzer oder die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte können in diesen Fällen keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf geltend machen; diese sind ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkünfte, für nicht zurückgegebene Schlüssel und für die Verwahrung oder für die Vernichtung von Gegenständen, sind von den Benutzern zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 10 Haftung

1. Die Bestimmungen und die Pflichten nach dieser Satzung erstrecken sich auf die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und auch auf das Verhalten der in ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft lebenden Personen und auf das Verhalten ihrer Besucher. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann Anordnungen gegenüber den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte, gegenüber den Personen ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft und gegenüber ihren Besuchern treffen und gemäß § 11 dieser Satzung durchsetzen, wobei die Benutzer ebenfalls für das Verhalten dieser Personen in Anspruch genommen werden können.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den und an den ihnen überlassenen Obdachlosenunterkünften und Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen schuldhaft verursacht werden. Sie haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die an dem überlassenen Inventar und an dem Zubehör der Obdachlosenunterkünfte schuldhaft verursacht werden und für Schäden an den Grundstücken sowie am Zubehör der Grundstücke.

Die Verursacher der Schäden haben die Kosten für deren Beseitigung zu tragen, oder einen Ersatz in Höhe der Beseitigungskosten an die Samtgemeinde Kirchdorf zu leisten. Der Ersatz der Kosten wird von der Samtgemeinde Kirchdorf durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Verantwortliche Personen (Benutzer, Personen der Haushalts/Gemeinschaft, Besucher) können gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden.

3. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen und beigetrieben.
4. Die Bestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 gelten insbesondere auch für durchzuführende Reparaturen, Renovierungen, Sanierungen, Aufräumarbeiten, Entrümpelungsaktionen, Reinigungen, Maßnahmen der Hygiene, Ungezieferbekämpfung, Abfallentsorgungen, Entfernung von ohne Erlaubnis abgestellten Fahrzeugen (Fahrräder, Kraftfahrzeuge u.s.w.) und für die Ersatzbeschaffungen beim Zubehör und Inventar der überlassenen Unterkünfte (incl. Grundstücke).
5. Die Bestimmungen zur Haftung nach den Nummern 1 bis 4 erstrecken sich auch auf die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte; einschließlich der Haftung für Personen in ihrer Lebensgemeinschaft und für die Besucher.

6. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Kirchdorf nicht.

§ 11 Zwangsmittel

Zur Durchführung dieser Satzung oder von einzelnen Maßnahmen nach dieser Satzung, werden die notwendigen Anordnungen von der Samtgemeindeverwaltung getroffen. Diese Anordnungen gelten auch für die (Haushalts)-Gemeinschaften und für die Besucher der Benutzer der Unterkünfte.

Verwaltungsakte und Anordnungen, die im Rahmen dieser Satzung erlassen werden, und auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder auf eine Duldung oder auf eine Unterlassung gerichtet sind, werden gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, in der Fassung vom 04.07.2011, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durchgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 16.06.1993, in der Fassung vom 12.02.2002, außer Kraft.

Kirchdorf, den 10.12.2015

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister